

mit Frauenspersonen: nichts gesehen und nichts gehört (auch der Vogt); ob er Streit mit dem Schulmeister gehabt habe: darüber könne der Schulmeister selbst aussagen (dieser: er habe im vergangenen Jahr 6 Ohrfeigen und andere ungerechte detractoria erhalten, seit dem letzten Krieg habe der Pfarrer die Schule nicht mehr visitiert); die Amtsführung wird von allen, selbst vom Vogt als gut, ja sogar als sehr gut bezeichnet — einer jedoch hat zu bemängeln, daß der Pfarrer aus Leidenschaftlichkeit und ziemlicher Unbeherrschtheit von der Kanzel mit dem Finger auf die Übeltäter oder auf die zu Tadelnden zeige; auf die Frage, ob er Unfrieden gestiftet habe, sagten einige: in früheren Jahren habe er viel Unfrieden gestiftet sowohl zwischen den Oberen und der Gemeinde wie auch innerhalb der Gemeinde, neuerdings sei er ruhiger geworden; sein Verhalten im Krieg: viele lobten ihn, andere werfen ihm vor, er habe Schaden verursacht, die einen: er habe das Dorf gerettet, die anderen: nur einen Teil.

Das Zeugenverhör war in seinem Ergebnis doch so, daß für Straßburg kein Grund bestand, gegen Schmautz einzuschreiten. Man wird vermuten dürfen, daß Franckenstein zur Selbsthilfe griff und die oben beschriebenen Maßnahmen gegen Schmautz alle selbst veranlaßte, Bayer nur das ausführende Werkzeug war.

Am 4. 7. 1738 klagt Schmautz in Straßburg gegen den Vogt wegen Zurückhaltung der Anniversargebühren und wegen Beleidigung und Schmähung und verlangt volle Bezahlung, Ersatz der Unkosten und öffentliche Satisfaktion. Am 7. 8. 1738 verurteilt das bischöfliche Gericht den Vogt in den von Schmautz verlangten Punkten, der Vogt sei contumax, da er der Zitation vor das Gericht weder persönlich noch durch einen Anwalt Folge geleistet habe. Am 24. 8. 1738 protokolliert ein Erhard vom Consistorium, Bayer habe die Annahme des Urteils verweigert und dessen Abschrift zurückgehen lassen mit dem Bemerkten, daß nur der Herr Baron von Franckenstein ihm etwas zu sagen habe, sonst niemand, auch nicht das Consistorium in Straßburg. Der Vogt fühlte sich also mit der Rückendeckung seines Herrn sehr sicher. Das sollte sich schnell ändern. Am 6. 11. 1738 beauftragte das Consistorium Pfarrer Lindenmeyer in Niederschopfheim, jetzt Erzpriester des Kapitels Lahr, zum letzten Mal Bayer aufzufordern, das Urteil anzunehmen und zu erfüllen, andernfalls er der Exkommunikation verfällt. Bleibt er weiterhin uneinsichtig, ist Lindenmeyer bevollmächtigt, im sonntäglichen Gottesdienst in Hofweier die Exkommunikation zu verkünden. Am 14. 11. 1738 protokolliert der Erzpriester, daß er den Vogt zum ersten Mal nach Niederschopfheim zitiert und zum Gehorsam aufgefordert habe. Nun bequemt sich Bayer über den Anwalt Humbourg von Straßburg zu einer Gegendarstellung und Rechtfertigung, in der er auch unter anderem verweist, Schmautz hätte ja diese Sache vor das Zivilgericht gebracht, wo jetzt sein Einspruch laufe; außerdem hätte sein Herr verboten, vor dem kirchlichen Gericht zu erscheinen. Was er gegen den Pfarrer getan hat, sei auf Befehl seines Herrn geschehen und dem habe er doch wie